

Transparency International Deutschland e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Landtag von Baden-Württemberg  
Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses  
Herrn Guido Wolf MdL  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

**Siegfried Gergs & Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis**  
Regionalgruppenleitung Baden-Württemberg  
Geschäftsstelle  
Alte Schönhauser Str. 44  
10119 Berlin  
Tel.: +49 30 549898-0  
E-Mail: rg-bw@transparency.de  
www.transparency.de

Berlin, 14. März 2022

**Öffentliche Anhörung  
des Ständigen Ausschusses des Landtags von Baden-Württemberg  
am Donnerstag, 24. März 2022, 13:00 h im Plenarsaal**

**– Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes  
und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre**

**– Drucksache 17/1661**

**Ihr Az. 2411-StändA**

**hier: Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. Regionalgruppe  
Baden-Württemberg**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wolf,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

die Regionalgruppe Baden-Württemberg von Transparency International Deutschland e.V. bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und nimmt zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1661 im Folgenden Stellung:

**I. Warum braucht Baden-Württemberg eine Karenzzeitregelung?**

Die Regionalgruppe Baden-Württemberg von Transparency Deutschland begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Einführung einer gesetzlichen Regelung einer Karenzzeit für ausscheidende und ehemalige Regierungsmitglieder.

In wesentlichen Punkten decken sich unsere Vorstellungen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Der Abwägung zwischen individueller, im Grundgesetz verankerter Berufsfreiheit und der Beeinträchtigung öffentlicher Belange infolge von Interessenkonflikten halten wir für richtig. Den Vorschlag eines beratenden Gremiums halten wir in diesem Zusammenhang für sehr sinnvoll.

Eine Karenzzeit ist erforderlich, wenn bereits der bloße Anschein eines Zusammenhangs zwischen der im Amt ausgeübten Tätigkeit und einer nach dem Ausscheiden aufgenommenen Erwerbstätigkeit besteht und dadurch das Vertrauen in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigt werden kann.

Es ist problematisch, wenn einem Unternehmen oder einer sonstigen Organisation durch Aktivitäten eines ehemaligen Regierungsmitglieds Wettbewerbsvorteile entstehen können. Besonders heikel wird es dann, wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, dass ehemalige Regierungsmitglieder nicht für die geleistete Arbeit, sondern für eine Einflussnahme auf politische Entscheidungen zugunsten ihres neuen Arbeitgebers bezahlt werden.

Die Übernahme von Lobbytätigkeiten durch ehemalige Regierungsmitglieder ist daher grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Lobbytätigkeiten haben meist einen direkten Zusammenhang mit dem politischen Amt, das ein Politiker zuvor ausgefüllt hat. Die im Amt erworbenen Kenntnisse von Abläufen und die vielfältigen Kontakte in Verwaltung und Politik können der Grund für den Wechsel in ein Unternehmen oder in eine Lobby-Organisation sein. Ehemaligen Politikerinnen und Politiker stehen für Lobbyaktivitäten bessere Kontakte zur Verfügung als anderen Interessenvertretern.

Diese besonderen Kenntnisse werden nicht selten für Partikularinteressen verwendet. Dies widerspricht dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Unternehmen und der Orientierung am Gemeinwohl. Die bevorzugte Behandlung einiger weniger Unternehmen, die nur einem exklusiven Teil der Gesellschaft verpflichtet sind, ist fragwürdig. Aus diesen Gründen ist es bei Interessenkonflikten erforderlich, für die Dauer einer bestimmten „Abkühlphase“ entsprechende Tätigkeiten des ausscheidenden Regierungsmitglieds zu verbieten.

## **II. Anzeigepflicht und Dauer der Karenzzeit**

Maßgeblich für die Bestimmung der erforderlichen Karenzzeit ist nicht nur das Sachwissen eines Ministers oder einer Ministerin, entscheidend ist auch die Qualität der persönlichen Kontakte sowie die genaue Kenntnis von Prozessen und Abläufen innerhalb von Regierung und Verwaltung. Je länger das Ausscheiden aus einem Regierungsamt zurückliegt, je geringer erscheint die Wahrscheinlichkeit, dass ein ehemaliges Regierungsmitglied sein infolge der Amtsausübung erworbenes Wissen bzw. die im Lauf der Amtszeit begründeten Kontakte für eine Einflussnahme auf zukünftiges Regierungshandeln oder parlamentarische Entscheidungen (noch) nutzen kann.

Mitglieder der Landesregierung nehmen eine besonders herausgehobene Stellung im politischen System des Landes ein. Problematische Tätigkeiten im Nachgang der Amtstätigkeit wirken sich daher besonders schwerwiegend auf das Ansehen der Demokratie in der Öffentlichkeit aus.

In den §§ 6a und 6b des Gesetzentwurfes wird die Anzeigepflicht ausscheidender und ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie der zeitliche Umfang der Karenzzeit geregelt. Der vorgeschlagene Zeitraum von jeweils 12 Monaten im Regelfall und 18 Monaten bei schweren Interessenkonflikten ist deutlich zu kurz bemessen.

Transparency Deutschland hält einen zeitlichen Abstand von 3 Jahren im Falle von schweren Interessenkonflikten für angemessen und notwendig. In dieser Zeit sollten gewerbsmäßige Lobbytätigkeiten mit direktem Bezug auf das Land Baden-Württemberg generell untersagt sein.

Für eine längere Karenzzeit als im Gesetzentwurf vorgesehen sprechen auch die Erfahrungen auf Bundesebene. Die dortigen Regelungen sehen einen Zeitraum von lediglich 18 Monaten (in

schweren Fällen) vor. Zudem können die Regelungen wegen fehlender Sanktionsmechanismen in der Praxis nicht konsequent genug durchgesetzt werden. So verstieß beispielsweise der ehemalige parlamentarische Staatssekretär im Bund Ole Schröder nach Medienrecherchen im Jahr 2019 gegen die Karenzzeitregelungen – was mangels Sanktionsmöglichkeiten folgenlos blieb.

Das geringe öffentliche Verständnis für die kurzen Karenzzeiten auf Bundesebene zeigte sich insbesondere im Zuge mehrerer beabsichtigter Tätigkeiten des ehemaligen Bundesministers Sigmar Gabriel mit direktem Bezug zu seinen vorherigen Amtsgeschäften kurz nach dessen Ausscheiden aus der Bundesregierung. Dies wurde nicht nur in den Medien stark kritisiert. Ein solches Verhalten trägt auch massiv zum Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Politik bei.

Auch die EU kennt längere Karenzzeiten. Für ehemalige Mitglieder der EU-Kommission gilt seit einer Verschärfung im Jahr 2018 immerhin eine Karenzzeit von 2 Jahren Regeldauer (zuvor waren es nur 18 Monate), für ehemalige Präsidentinnen und Präsidenten der EU-Kommission sind 3 Jahre vorgeschrieben.

### III. Sanktionierung von Verstößen

Kritisch ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf keine Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht oder die bestehende Karenzzeit vorsieht.

Vorbildfunktion hat diesbezüglich § 5e Thüringer Ministergesetz. Danach kann bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht ein Ordnungsgeld von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro verhängt werden. Für einen Verstoß gegen das Verbot der vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme kann ein Ordnungsgeld von 10.000 Euro bis zur Hälfte eines Bruttojahresgehalts der vorzeitig aufgenommenen Tätigkeit verhängt werden. Eine solche Sanktionsnorm würde die dringend erforderliche abschreckende Wirkung general- und spezialpräventiver Art entfalten.

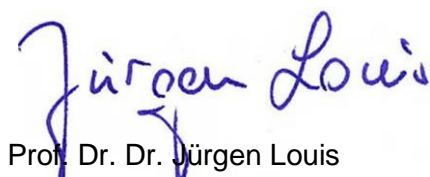
### IV. Zusammenfassung

1. Die Regionalgruppe Baden-Württemberg von Transparency Deutschland begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Einführung einer gesetzlichen Regelung einer Karenzzeit für ausscheidende und ehemalige Regierungsmitglieder.
2. Die Karenzzeit soll – zumindest bei möglichen schweren Interessenkonflikten – 3 Jahre betragen.
3. Das Gesetz soll Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße gegen die Anzeigepflicht und gegen die Karenzzeit beinhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried Gergs



Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis